



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699  
DVR: 0000019

GZ 650.273/2-V/2/96 *l*

An den  
Herrn  
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter  
Wiederin

Klappe/Dw  
2788

Ihre GZ/vom  
G-12/1-1996  
28. März 1996

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 28. März 1996, mit dem die NÖ Gemeindeordnung 1973 geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 7. Mai 1996 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Die europarechtlich unbedenkliche Einschränkung des passiven Wahlrechts zum Bürgermeister und zum Gemeindevorstand auf österreichische Staatsbürger kann in jenen unwahrscheinlichen Konstellationen, die denen lediglich aus Ausländern bestehende Wahlparteien Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand haben oder gar im Gemeinderat die Mehrheit bilden, zu Art. 117 Abs. 5 und 6 B-VG in ein Spannungsverhältnis geraten, weil solche Wahlparteien zum Vorschlag bzw. zur Wahl von Kandidaten anderer Fraktionen gezwungen wären.

7. Mai 1996  
Für den Bundeskanzler:  
SCHICK

Amt der NÖ Landesregierung *Landtag*  
Poststelle

- 9. Mai 1996

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

22408

GG-12/1-1996 Stempel  
Bearbeiter Beilagen

*(enLtg.-439/G-5/1-1996)*